

Verkündet
am 24. September 1963
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Rechtsanwalts Th. O. [REDACTED] in R. [REDACTED], P. [REDACTED]
str. [REDACTED], als Verwalters im Konkurs über das Vermögen
der Firma Bauunternehmung Josef K. [REDACTED] in R. [REDACTED],
Inh. Kaufmann und Bauunternehmer Heinrich K. [REDACTED],
R. [REDACTED], E. [REDACTED]straße [REDACTED],
2. der Erben des Dipl.-Ing. Heinrich S. [REDACTED], nämlich
 - a) der Witwe Heinrich S. [REDACTED], Hedwig geb. I. [REDACTED],
 - b) der Gerlinde S. [REDACTED],
 - c) der Heidrun S. [REDACTED],sämtliche wohnhaft in N. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Re-
gierungspräsidenten in Münster/Westf., Domplatz 1,

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. September 1963 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm (Westf.) vom 8. März 1962 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 8. November 1954 befuhr der Dipl.Ing. Heinrich S. [REDACTED] gegen 15.40 Uhr mit einem Personenkraftwagen (Volkswagen) der Firma Bauunternehmung Josef K. [REDACTED] in R. [REDACTED] die Kreisstraße in der Ortschaft Halverde in Richtung Schale. Als S. [REDACTED] in Höhe der katholischen Kirche in einer unübersichtlichen Linkskurve ein vor ihm fahrendes Pferdefuhrwerk überholte, erfaßte er mit dem linken vorderen Kotflügel des Volkswagens das ihm entgegenkommende Motorrad des Polizeimeisters G. [REDACTED]. Dieser befand sich auf einer Dienstfahrt und fuhr mit mäßiger Geschwindigkeit auf der äußersten rechten Seite der 4,50 m breiten Fahrbahn. Er wurde gegen eine Mauer geschleudert und erlitt Quetschungen des linken Unterschenkels, eine Verrenkung des linken Handgelenks, eine Gehirnerschütterung und nach der Behauptung des Klägers auch eine Gehirnprellung. G. [REDACTED], der normalerweise erst am 31. März 1958 pensioniert worden wäre, ist zum 1. November 1955 vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden, nachdem er Anfang 1955 ohne Erfolg versucht hatte, wieder im Polizeidienst tätig zu sein.

Der Kläger hat an G. [REDACTED] in der Zeit vom 1. November 1955 bis zum 31. März 1958 14.464,89 DM Ruhegehalt und vom 16. Dezember 1954 bis zum 31. März 1958 einen Unfallausgleich in Höhe von 645,99 DM, insgesamt also 15.110,88 DM gezahlt. Mit der Klage hat er Erstattung dieses Betrages von Heinrich S. [REDACTED] und der Firma Bauunternehmung Josef K. [REDACTED] verlangt. Er hat sich darauf berufen, daß die Schadensersatzansprüche des G. [REDACTED] nach dem Beamtengesetz auf ihn

übergegangen seien und zur Begründung weiter vortragen: G [REDACTED] sei infolge der Unfallverletzungen, für die die Beklagten voll einzustehen hätten, dienstunfähig gewesen. Da nicht zu erwarten gewesen sei, daß er binnen Jahresfrist wieder voll verwendungsfähig sein würde, habe er vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden müssen. Die Pensionierung sei allein auf den Unfall zurückzuführen. Ohne ihn wäre G [REDACTED] bis zum Erreichen der Altersgrenze polizeidienstfähig geblieben.

Heinrich S [REDACTED] und die Firma Bauunternehmung Josef K [REDACTED] haben um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht: G [REDACTED] sei nicht wegen der Unfallverletzungen vorzeitig pensioniert worden; seine Dienstunfähigkeit sei nicht auf den Unfall zurückzuführen. Bei dem Unfall habe G [REDACTED] keine Hirnprellung erlitten. Aber auch wenn man annehme, daß er auch eine Hirnprellung davongetragen habe, sei es nicht erforderlich gewesen, ihn vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen. Der wahre Grund für diese Maßnahme sei gewesen, daß der Kläger die Stelle G [REDACTED]s für eine jüngere Kraft habe freimachen wollen und daß G [REDACTED] selbst die Pensionierung erstrebt habe, um zu seiner in G [REDACTED] lebenden Familie kommen zu können.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt.

Der Beklagte O [REDACTED] hat, nachdem über das Vermögen der Firma K [REDACTED] das Konkursverfahren eröffnet worden ist, als Konkursverwalter über das Vermögen dieser Firma das Verfahren gegen den Kläger aufgenommen. Er hat die zur Konkurstabelle angemeldete Klageforderung bestritten.



Heinrich S. [REDACTED] ist gestorben und von den Beklagten zu 2) beerbt worden.

Die Beklagten haben mit der Berufung geltend gemacht: G. [REDACTED] sei wegen einer erheblichen Sklerose des Gefäßsystems mit starkem Bluthochdruck und wegen einer Cerebralsklerose nicht mehr in der Lage gewesen, den Dienst als Polizeimeister zu versehen. Er sei wegen dieser Erkrankungen und nicht wegen der Unfallfolgen vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden. Ferner sei zu berücksichtigen, daß G. [REDACTED] ein Mitverschulden an seinem Unfall treffe. Jedenfalls sei nicht bewiesen, daß der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen sei. Der Kläger könne daher allenfalls 2/3 seines Schadens ersetzt verlangen.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts wie folgt geändert:

"Der vom Kläger im Konkurs über das Vermögen der Firma Bauunternehmung Josef K. [REDACTED] in R. [REDACTED], Inhaber Kaufmann und Bauunternehmer Heinrich K. [REDACTED], R. [REDACTED], E. [REDACTED]straße [REDACTED], angemeldete Anspruch von 15.110,88 DM wird zum Betrage von 14.464,89 DM (vierzehntausendvierhundertvierundsechzig 89/100 Deutsche Mark) als Konkursforderung zur Konkursabelle festgestellt.

Die Beklagten zu 2) werden - als Gesamtschuldner mit dem Beklagten zu 1) - verurteilt, an den Kläger 14.464,89 DM (vierzehntausendvierhundertvierundsechzig 89/100 Deutsche Mark) zu zahlen.

Mit seiner weitergehenden Klage wird der Kläger abgewiesen."

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht angenommen, daß der Beklagte nach den Deliktsvorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, weil er das vor ihm fahrende Pferdefuhrwerk überholt hat, obwohl ein Überholen in dieser unübersichtlichen Linkskurve und wegen des entgegenkommenden Motorradfahrers verboten war (§ 10 Abs. 1 Satz 3 und § 1 StVO). Dieser Beurteilung ist zuzustimmen; sie wird auch von der Revision nicht beanstandet.

II. Die Revision wendet sich in erster Linie dagegen, daß das Berufungsgericht ein Mitverschulden des G [REDACTED] verneint hat. Aber auch in diesem Punkte hält das Berufungsgericht einer rechtlichen Prüfung stand.

Es ist unstreitig, daß G [REDACTED] in der Kurve - für ihn eine Rechtskurve - ordnungsgemäß auf der äußersten rechten Straßenseite und mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren ist. Da ferner feststeht, daß er auf der verhältnismäßig schmalen Straße keine Möglichkeit zum Ausweichen hatte, könnte ihm eine Sorgfaltsverletzung nur zur Last gelegt werden, wenn er bei gehöriger Aufmerksamkeit rechtzeitig hätte erkennen können, daß der Beklagte verkehrswidrig das Pferdefuhrwerk überholte. Das aber hält das Berufungsgericht ersichtlich nicht für bewiesen.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe hierzu ein Beweisangebot des Beklagten übergangen. Allerdings hatte der Beklagte in seiner Berufungsbegründung vorsorglich beantragt, den Schüler St. [REDACTED] - er ist der Fahrer des Pferdefuhrwerks - als Zeugen darüber zu vernehmen, daß G. [REDACTED] den zum Überholen ansetzenden Wagen des Beklagten habe sehen können. Dieses Beweisangebot war offensichtlich nicht geeignet, eine Aufklärung über die Sichtmöglichkeit des G. [REDACTED] zu erbringen. Aus dem Polizeibericht in den strafrechtlichen Ermittlungsakten ergibt sich, daß die Sicht für G. [REDACTED] durch eine Scheune verdeckt war, die an der Innenseite der Kurve - also in der Fahrtrichtung des G. [REDACTED] auf der rechten Seite - bis unmittelbar an die Fahrbahn heranreichte. St. [REDACTED] fuhr mit seinem Pferdefuhrwerk in der entgegengesetzten Richtung und an der Außenseite der Kurve. Es erscheint ausgeschlossen, daß er vom Sitz des Wagens aus beurteilen konnte, ob G. [REDACTED] rechtzeitig hätte bemerken können, daß der Beklagte verkehrswidrig überholte. Das hätte allenfalls durch einen Augenschein näher geklärt werden können. Ihn einzunehmen war aber nicht beantragt.

III. Zweifelhaft ist, ob mit dem Berufungsgericht angenommen werden kann, daß der Unfall für G. [REDACTED] ein unabwendbares Ereignis (§ 7 Abs. 2 StVG) war, so daß eine Abwägung nach § 17 StVG von vornherein ausscheiden hätte. Da im Rahmen dieser Prüfung den Kläger die Beweislast dafür trifft, daß G. [REDACTED] jede in dieser Lage gebotene Sorgfalt beobachtet hat, müssen Zweifel, die in dieser Hinsicht verbleiben, zu Lasten des Klägers gehen.

Das Berufungsgericht ist in einer Hilfsbegründung jedoch davon ausgegangen, daß G [REDACTED] die Betriebsgefahr seines Motorrades zu vertreten habe. Es hat für diesen Fall die Unfallursachen nach § 17 StVG gegeneinander abgewogen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß der gesamte Schaden den Beklagten aufzuerlegen sei, weil Siesmann durch seine grob verkehrswidrige Fahrweise den Unfall ganz überwiegend verursacht habe und die Betriebsgefahr des Motorrades demgegenüber nicht zu berücksichtigen sei. Diese Abwägung ist rechtlich nicht zu beanstanden; sie wird auch von der Revision nicht angegriffen.

IV. 1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Regierungspräsident in Münster den Polizeimeister G [REDACTED] durch Verfügung vom 4. Juli 1955 wegen Unfähigkeit zum Polizeidienst vorzeitig zum 1. November 1955 in den Ruhestand versetzt und, nachdem er Stellungnahmen des Polizeivertragsarztes Prof. Dr. Dr. Haarmann und des Obermedizinalrats Dr. Heeger beigezogen und ein medizinisches Gutachten von der Universität Göttingen eingeholt hatte, durch Verfügung vom 8. Juni 1956 anerkannt, daß die zur vorzeitigen Pensionierung führende Dienstunfähigkeit G [REDACTED] eine Folge des als Dienstunfall anerkannten Verkehrsunfalls vom 8. November 1954 sei. Das Berufungsgericht hat in diesen Maßnahmen des Regierungspräsidenten Verwaltungsakte der zuständigen Behörde gesehen und sich nicht für befugt gehalten, sie zu überprüfen.

Ihm ist zuzustimmen, soweit es sich darum handelt, daß der Regierungspräsident durch seine Verfügung vom 4. Juli 1955 den Polizeimeister G [REDACTED] wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt hat.

Diese Entscheidung, die vom Regierungspräsidenten als der hierfür zuständigen Behörde im Verwaltungswege zu treffen war, ist von den ordentlichen Gerichten nicht nachzuprüfen. Das Gericht ist nur zu der Prüfung berechtigt, ob es sich bei dem Verwaltungsakt um einen gesetzlich überhaupt nicht zu rechtfertigenden Akt reiner Willkür handelt (BGHZ 2, 366 und 4, 68, 71, sowie die Urteile des BGH vom 11. November 1958 - VI ZR 227/57 - VersR 1959, 132, vom 11. April 1961 - VI ZR 188/60 - VersR 1961, 595 und vom 16. Mai 1961 - VI ZR 126/60 - VersR 1961, 638). Davon kann hier keine Rede sein. Auch die Revision macht nicht geltend, daß diese Entscheidung des Regierungspräsidenten ein Willkürakt gewesen sei. Hiernach sind die Gerichte gehalten, den Verwaltungsakt der Pensionierung als rechtswirksam anzuerkennen, sie sind an die "Tatbestandswirkung" seiner Existenz gebunden (BGHZ 9, 129, 132). Ist aber davon auszugehen, daß Glöckner rechtsverbindlich in den Ruhestand versetzt worden ist, so ergibt sich daraus, daß das klagende Land verpflichtet war, ihm ab 1. November 1955 das gesetzliche Ruhegehalt zu zahlen und daß etwaige Schadensersatzansprüche Glöckners gegen die Beklagten nach § 175 LBG im Umfange der Versorgungsbezüge auf das Land übergegangen sind.

Eine andere Frage ist, ob solche Ersatzansprüche gegen die Beklagten überhaupt bestehen und daher auf den Kläger übergehen konnten. Das hängt davon ab, ob bei den unfallbedingten Gesundheitsschäden G. seine Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit eine adäquate Folge des Unfalls war. Diese Frage hatte das Berufungsgericht selbständig zu entscheiden, ohne an eine Entscheidung des Regierungspräsidenten gebunden zu sein. Die Tatbestandswirkung, die dem Verwaltungsakt

der Pensionierung zukommt, erstreckt sich nicht auf die spätere Mitteilung des Regierungspräsidenten, daß die zur vorzeitigen Pensionierung führende Dienstunfähigkeit G. [REDACTED] eine Folge seines Verkehrsunfalls sei. Diese Mitteilung ist kein Verwaltungsakt, sondern allenfalls ein Element der von der Behörde getroffenen Entscheidung, das von der Tatbestandswirkung des Verwaltungsaktes selbst nicht erfaßt wird.

Dem Berufungsurteil ist also insoweit, als es von einer weitergehenden Bindung des Gerichts ausgeht, nicht beizutreten. Gleichwohl kann die Revision keinen Erfolg haben, denn das Berufungsgericht hat in einer Hilfsbegründung den Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der Pensionierung G. [REDACTED] wegen Dienstunfähigkeit selbst untersucht und auf Grund dieser eigenen Prüfung rechtsirrtumsfrei bejaht. Es hat auf Grund der ärztlichen Gutachten die Überzeugung gewonnen, daß die Dienstunfähigkeit G. [REDACTED] auf die Verletzungen, vor allem die Hirnprellung zurückzuführen ist, die er bei dem Unfall erlitten hat. Die unfallunabhängige essentielle Hypertonie G. [REDACTED] war, wie das Berufungsgericht auf Grund der ärztlichen Gutachten feststellt, von untergeordneter Bedeutung und hätte jedenfalls nicht dazu geführt, daß G. [REDACTED] vor Erreichen des normalen Pensionsalters in den Ruhestand versetzt worden wäre. Diese Beurteilung hält sich im Rahmen der den Tatrichter zukommenden freien Würdigung des Prozeßstoffes und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Nach alledem erweist sich die Revision des Beklagten als unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Ppretzschner